

# Budgetvereinbarung

nach § 75 Abs. 3 SGB XII und § 17 SGB II

## § 1 Partner der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen  
zwischen

**Caritas Ulm-Alb-Donau** (Caritas)  
Olgastraße 137  
89073 Ulm

(Leistungserbringer)

und

**Stadt Ulm**

(Leistungsträger)

Vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales  
89073 Ulm

für die

**Tagesstätte für Wohnungslose in Ulm** (Einrichtung)  
Michelsbergstraße 5  
89073 Ulm

## § 2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Tagesstätte für Wohnungslose in Ulm der Caritas ist ein ambulantes niederschwelliges Aufenthalts-, Begegnungs- und Vermittlungsangebot für Menschen ohne festen Wohnsitz oder feste Unterkunft/Wohnung in Ulm, ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen oder Angebote. Die Tagesstätte soll eine Essensmöglichkeit bieten, zu einer Tagesstruktur verhelfen und einen niederschweligen Zugang in die Beratung in Form der Fachberatungsstelle (FBS) ermöglichen.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

## § 3 Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungen beinhalten neben der Bereitstellung einer geeigneten Begegnungsstätte für 30 bis 50 Menschen ohne festen Wohnsitz oder feste Unterkunft in Ulm niederschwellige Hilfeangebote für diese Menschen sowie die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.
- (2) Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes sowie deren Qualitätsentwicklung und –sicherung sind in der beigefügten Leistungsbeschreibung beschrieben.  
Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vereinbarung.

- (3) Die Qualität des Dienstleistungsangebotes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistung.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu unterstützen.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.
- (6) Der Leistungserbringer fördert die Vielfalt der Stadtgemeinschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen mit ein.
- (7) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von künftigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen den Erfordernissen des § 30a Bundeszentralregistergesetzes (BRZG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen

#### **§ 4 Vergütungsvereinbarung**

- (1) Für die in § 3 beschriebene Leistung stellt die Stadt Ulm - unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat und - vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für die Jahre 2020 - 2022 einen Budgetansatz als Festbetrag von jährlich

**38.900 €**

(0,5 Personalstellen)

zur Verfügung - jedoch maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben - sofern der Leistungserbringer nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

- (2) Der Zuwendungsbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, wenn der Leistungserbringer mit seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung länger als 6 Wochen in Verzug ist.
- (3) Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Leistungserbringer zuwendungsrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den festgelegten Personalstand von 0,5 Fachkräften verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.
- (4) Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesellschaftlicher und inhaltlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor. Es gelten die Richtlinien der Stadt Ulm für die Bewilligung der Zuwendung.
- (5) Der Leistungserbringer beschäftigt seine Mitarbeiter/innen auf Grundlage des TVöD/AVR/KAO.

Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers gegenüber städtischen Mitarbeitern/innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig.

## **§5 Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung**

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.
- (3) Die Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung richtet sich nach § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII in Verbindung mit der Konkretisierung in der jeweils geltenden Fassung des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII.
- (4) Der Leistungserbringer hat einen Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung ist entsprechend dem Formblatt vorzulegen. Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung (für die Kostenstelle Tagesstätte) ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder einer sonstigen geeigneten Institution nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften (für die Kostenstelle Tagesstätte) des Leistungserbringers Einsicht zu nehmen.

## **§6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Eine Verlängerung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich und wird von beiden Partnern angestrebt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem Partner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 78 SGB XII bleibt unberührt.
- (3) Soweit keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen in §§ 75 – 78 SGB XII entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Anpassung der Vereinbarung obliegt beiden Partnern gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Leistungserbringer und Leistungsträger erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung der Vereinbarung.

Ulm, den

---

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

---

Alexandra Stork  
Regionalleiterin Caritas Ulm-Alb-Donau